

solche, die zuungunsten des Beschuldigten oder Angeklagten im Sinne der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit sprechen.

**Entlastende Tatsachen** dagegen wirken sich zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten im Sinne der Ausschließung oder Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus. Angesichts der Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege zur unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit (§§ 6 und 8) gilt es, die **Relativität dieser Begriffe** zu beachten. Ob eine Tatsache be- oder entlastender Natur ist, hängt von ihren Beziehungen zu anderen Fakten ab und kann oft erst nach Prüfung verschiedener Versionen endgültig beurteilt werden.

**4. Aufklärungspflicht der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts:** Die Beweisführung stellt einen Prozeß zur Findung der Wahrheit dar, in dessen Ergebnis alle erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht objektiv feststehen, d. h. bewiesen sind. Dieses Beweisergebnis darf nicht vorweggenommen werden. Die **Tätigkeit der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts** ist darauf gerichtet, das Vorliegen einer Straftat zu prüfen und einen eventuellen, **hinreichenden Tatverdacht** festzustellen (§§ 154, 187). Sind die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Abs. 3 und — soweit es Jugendliche betrifft § 69 — vollständig geführt und rechtfertigt das vorliegende Ergebnis den Schluß, daß der Beschuldigte einen bestimmten Straftatbestand verletzt hat, liegt hinreichender Tatverdacht vor (§ 187 Abs. 3). Die allseitige und unvoreingenommene Feststellung des hinreichenden Tatverdachts ist Voraussetzung für die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege oder die Anklage bei Gericht.

**Das Gericht und die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege** haben zur Feststellung der Wahrheit die Vollständigkeit des ermittelten be- und entlastenden Materials zu überprüfen und über Wahrheit oder Unwahrheit der zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen Feststellungen zu entscheiden. Wichtige Garantien der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit dieser Überprüfung und Entscheidung sind die Unabhängigkeit der gewählten Richter, die kollektive Findung der gerichtlichen Entscheidung und die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege.

## §23

### Gesetzlichkeit der Beweisführung

(1) **Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.**

(2) **Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Ange-**